

## Artikel 4

### **Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (website)**

(1) Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand:

a) wenn sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen; oder

b) wenn sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen, klare Gründe, warum sie das nicht tun, einschließlich gegebenenfalls Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in die gemäß Absatz 1 Buchstabe a vorgelegten Informationen mindestens Folgendes auf:

a) Informationen über ihre Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren;

b) eine Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und aller in diesem Zusammenhang ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen;

"c) gegebenenfalls kurze Zusammenfassungen ihrer Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG;

d) eine Bezugnahme auf ihre Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannter Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris."

(5) Finanzberater veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand: a) Informationen darüber, ob sie in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind, bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen; oder b) Informationen darüber, warum sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigen, gegebenenfalls einschließlich Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Wir - die Luxembourg Investment Solutions S.A. - fallen aufgrund unserer angebotenen Dienstleistungen des Portfoliomanagements für den Gutmann Private Markets S.C.S, SICAV FIS – Gutmann OeEB Impact

Fund (der „Impact Fund“) unter den Begriff des Finanzmarktteilnehmers iS der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungs-VO“).

Gemäß Art. 4 (1) der Offenlegungs-VO haben Finanzmarktteilnehmer auf ihrer Internetseite folgende Informationen zu veröffentlichen und auf dem aktuellen Stand zu halten:

wenn sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.

Der Impact Fund setzt es sich zum Ziel, die Lebensbedingungen von Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern zu verbessern sowie einen Beitrag zur Erreichung von sieben – mit dem Entwicklungszusammenarbeitsmandat der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG („OeEB“) besonders konsistenten - SDGs[1] zu leisten (SDG 1: keine Armut, SDG 5: Geschlechtergleichstellung, SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur, SDG 10: Weniger Ungleichheiten, SDG 12: Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster, SDG 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

Der Impact Fund verfolgt gezielt Nachhaltigkeitsziele, Anlageberater und Sub-Anlageberater berücksichtigen in der Beratung des Impact Fund etwaige negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Anlageberater schlägt uns auf Basis von Investment-Empfehlungen des Sub-Anlageberaters (OeEB Impact GmbH) sowie nach erfolgter Bewilligung des Investmentkomitees des Impact Fund Zielinvestments vor. Der Sub-Anlageberater – als 100% Tochter der OeEB - greift seinerseits auf Dienstleistungen der OeEB zurück.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei laut Art. 2 Z 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen ("Offenlegungs-VO") Umwelt-, Sozial- und ArbeitnehmerInnenbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Damit sind für Anlageberater des Impact Fund und den Sub-Anlageberater eine Reihe internationaler Standards und Normen relevant. Besondere Bedeutung zur Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben die Leistungsstandards der International Finance Corporation (IFC Performance Standards on Environmental and Social Sustainability, (die „IFC PS“)).

Die insgesamt acht IFC PS sind dabei nicht nur eine detaillierte Auflistung von Nachhaltigkeitsfaktoren. Sie berücksichtigen mit PS 1 auch die Wichtigkeit der Erfassung nachhaltigkeitsbezogener Risiken sowie eine Einschätzung der Kapazitäten auf Investmentseite, mit solchen Risiken adäquat umzugehen.

Als mandatierter AIFM des Impact Fund erwarten wir, dass der Anlageberater des Impact Fund ESG-Chancen, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Vorauswahlprozessen, in seiner oder in der von ihm beauftragten Due Diligence und als Teil seiner laufenden Überprüfung der Zielinvestments des Impact Fund berücksichtigt. Wir überprüfen, ob die vom Anlageberater vorgeschlagenen Investments mit den Bestimmungen der Emissionsunterlagen im Einklang stehen. Wir stellen zudem sicher, dass unser Risikomanagementteam die Exposition gegenüber identifizierten wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken, die für die jeweiligen Fonds definiert und identifiziert wurden, verwaltet. Zudem ermutigen wir den Anlageberater, ESG-Berichte von Zielinvestments zu sammeln und ESG-Berichte über das Vermögen des Impact Fund zu erstellen. Wir erwarten, dass Anlageberater und Sub-Anlageberater das Zielinvestment sowie etwaige negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren laufend überwachen und uns auf Anfrage relevante Informationen zu dem Zielinvestment weiterleiten bzw. zukommen lassen. Wir ermutigen weiters den Anlageberater, auf den Sub-Anlageberater dahingehend einzuwirken, die zur Verfügung stehenden Instrumente zur Mitigierung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (z.B. durch Beratungsdienstleistungen bei ESG-Vorfällen auf Ebene des Zielinvestments) über die gesamte Behaltdauer des Investments bestmöglich einzusetzen und auch im Falle einer Desinvestition etwaige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen und nach Abwägung aller Umstände hintanzuhalten.

[1] Vgl.: United Nations Sustainable Development Goals,  
<https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>